

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. December 1874.

1. Anlage einer Straße auf der Reeperbahn.

Die Baudeputation befürwortet in dem anliegenden Bericht ein mit zwei hiesigen Bauunternehmern in Anlaß einer projectirten Straßenanlage auf der Reeperbahn getroffenes Uebereinkommen. Der Senat ist mit demselben einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Anlage I.
mit Zeichnung.

2. Begleitberichte zum Budget für 1875.

Die Baudeputation hat zu ihrem Erläuterungsbericht in Betreff der Specialbudgets einen Nachtrag übergeben, welcher der Bürgerschaft hieneben zugeht.

Anlage II.
mit Zeichnung.

3. Deputation für die Gassenreinigung.

Aus der Deputation für die Gassenreinigung wird Herr Senator Tetens mit dem Schlusse des laufenden Jahres ausscheiden; die Leitung der Geschäfte wird an Stelle desselben Herr Senator Plump übernehmen.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 23. December 1874.

Bericht der Baudeputation, die Anlage einer Straße auf der Reeperbahn betreffend.

(Eingereicht am 21. December 1874.)

Die Bauunternehmer Lünninghausen und Grote haben die von der Reeperbahnstraße bis zum Armendeiche durchstreckende Reeperbahn angekauft und darauf die Anlage einer Straße beantragt, welche in einer Ausdehnung von 426,80 M. (1475 Fuß) eine Verlängerung der Tannenstraße bilden wird, an ihrem westlichen Ende mit einem Ausgange nach dem Gröplingerdeiche versehen und in ihrer ganzen Länge an der südwestlichen Seite, und soweit es das Terrain gestattet, an der nordöstlichen Seite mit im Ganzen 94 Häusern bebaut werden sollte. Die Straße würde 8,68 M. (30 Fuß) breit angelegt, die Häuser mit 2,89 M. (10 Fuß) Vorgärten versehen und übrigens den gesetzlichen Anforderungen gemäß hergestellt werden.

Die Genehmigung dieses Antrags ist nach der Verordnung vom 26. Mai 1863 nicht zu versagen. Da aber bei Ausführung dieses Plans die Hinterhöfe der ganzen südwestlichen Reihe von Häusern an den dem Staate gehörenden sogenannten Melkerplatz stoßen, überdieß wegen des Eigenthums des denselben in Nordosten begrenzenden Grenzgrabens noch Differenzen entstehen würden, so ist von den verschiedenen bei dieser Anlage interessirten Behörden die Frage ins Auge gefaßt, ob nicht durch eine Verständigung mit den Antragstellern eine zweckmäßigere Lage der Straße und dadurch eine bessere Verwerthung derselben für die künftige Benutzung des Melkerplatzes erreicht werden könne. Nach vielfachen Verhandlungen ist endlich das folgende Abkommen getroffen, womit sich die verschiedenen dabei interessirten Behörden und Verwaltungen einverstanden erklärt haben. Nach Maßgabe der beifolgenden Zeichnung Untieranlage 1, worauf die Grenzen der Reeperbahn durch eine gelbe Einfassung bezeichnet sind, erhält die neue Straße in Verlängerung der Tannenstraße die dort angegebene Lage und am westlichen Ende bis zur demnächstigen Anlage der Hansastraße einen interimistischen Ausweg, sei es über den Armendeich, sei es über eines der in der Nähe

befindlichen Grundstücke nach dem Gröpelingerdeich in einer Breite von 6,08 M. (21 Fuß), der natürlich nicht bebaut werden darf, aber immerhin einem sonst anzulegenden Wendeplatz vorzuziehen ist.

Die neue Straße wird für jetzt in einer Breite von 8,68 M. (30 Fuß) angelegt, erhält am westlichen Ende die Höhe des Armendeichs (17,64' über Null) mit einer Abdachung bis zur Kieperbahnstraße (ca. 13' über Null) und einer angemessenen Dossirung an der südwestlichen Seite, dieselbe wird gepflastert, canalisirt und nur an der nordöstlichen Seite bebaut, wo die Häuser Vorgärten von 5,21 M. (18 Fuß) erhalten.

Von Seiten des Staats wird das Dreieck h i a zur Anlage der Straße hergegeben, wogegen derselbe das Recht erhält, ohne Entschädigung die andere Seite der Straße seinerseits zu bebauen oder Straßen in dieselbe einmünden zu lassen, auch den in der neuen Straße anzulegenden Canal zur Abwässerung des Mellerplatzes zu benutzen. Der Staat erhält dagegen das Dreieck a b e ohne Entgelt und dadurch einen wünschenswerthen Zuwachs zur Vergrößerung des staatsseitig angekauften Flügger'schen Erbes und der Fronte an der Kieperbahnstraße. Alle genannten Anlagen werden für Rechnung der Unternehmer hergestellt und haben dieselben alle gesetzlichen Anforderungen wegen Herstellung neuer Straßen zu erfüllen. Nach Maßgabe der Zeichnung Unteranlage 1 werden vom Mellerplatz zum Behuf der Herstellung dieser neuen Straße 3306,52 □ M. (39,492,17 □ Fuß) abgetrennt, andererseits vergrößert sich derselbe an der Kieperbahnstraße um 508,11 □ M. (6068,73 □ Fuß).

Diese Verwendung einer an sich nicht unbedeutenden Parcele ohne bare Gegenleistung rechtfertigt sich dadurch, daß durch die Anlage dieser neuen Straße der Mellerplatz gewissermaßen erschlossen und dem Staate die kostspielige Herstellung wenigstens eines Communicationsweges, wozu er der Stephanikirche gegenüber vertragmäßig verpflichtet ist, erspart wird. Findet sich später, daß die Breite der Straße von 8,68 M. (30 Fuß), welche für eine einseitig bebaute Straße sicherlich ausreicht, dem demnächstigen Verkehrsbedürfnisse nicht genügt, so kann der Staat die Straße beliebig verbreitern. Auch ist es ein Vortheil, daß der Straße sofort die Aufhöhung bezw. Abdachung gegeben wird, welche der Mellerplatz bei dessen künftiger Benutzung von der Höhe des Armendeichs herab bis zum Niveau der Kieperbahnstraße erhalten muß. Da das für die Straße zu verwendende Staatsareal öffentlicher Grund bleibt, so liegt in der Bestimmung desselben zu einer Straße nicht sowohl eine Eigenthumsveräußerung als eine Verwendung im öffentlichen Interesse.

Uebrigens haben sich die Unternehmer auch bereit erklärt, zur Ermöglichung einer Querverbindung mit dem Knotenpunkte des Gröpelingerdeichs, Korfdeichs und der Baunstraße über das im Nordosten der Kieperbahn belegene sogenannte Armenland ein Paar Bauplätze dem Armenhause bis 1. Juli 1875 zum Einkaufspreis an der Hand zu lassen. An der Kieperbahnstraße und dem Korfdeiche werden dann die Baulinien so regulirt, wie es im dem Plane Unteranlage 1 verzeichnet ist, wobei das der Straßenregulirung sehr hinderliche ehemalige Spritzenhaus, für das die Abtheilung keine Verwendung mehr hat, den Unternehmern abzutreten sein würde. Die Unternehmer erhalten dadurch tauschweise die blau schraffirten Parzellen im Betrage von zusammen 135,20 □ M. (1614,26 □ Fuß einschließlich des Spritzenhauses), treten dagegen die roth schraffirten Parzellen im Betrage von 76,12 □ M. (912,70 □ Fuß) an den Staat ab.

Die Bundesdeputation, welche sich des Einverständnisses der dabei betheiligten Deputationsmänner zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke und für Häfen und Eisenbahnen, sowie der Polizeidirection versichert hat, hätte demnach um Genehmigung des vorstehenden mit Lüningshausen und Grote getraffenen Abkommens und Genehmigung zur Vertretung des Staats bei dem zu ermittelnden Lauffen unter Erlass der Staatsabgabe, welche bei Abtretung vom Straßengrund an den Staat gesetzlich zufällt.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

Anlage II zur Mittheilung des Senats vom 23. December 1874.

Bericht der Baudeputation, außerordentliche Bauten betreffend.

(Eingereicht am 21. December 1874.)

Zu dem im Generalbudget für 1875 unter außerordentlichen Ausgaben, Cap. 1, angeführten Voranschlage zu Nr. 15 Wohnung des Brandmeisters 2c. *Mk* 3850, Nr. 16 Pumpwerk am Altenwall *Mk* 44,000, hat die Baudeputation in ihrem Begleitberichte (Berh. 1874, S. 374) weitere Mittheilungen sich vorbehalten.

Bei näherer Prüfung des in dem Berichte des Bauinspectors Rippe (das. S. 579) erwähnten Projects der Einrichtung einer Wohnung für den zweiten Brandmeister und den Sanitätsgehülfen in dem Hause gr. Annenstraße Nr. 4 hat sich ergeben, daß dies Haus auch mit Inbegriff der beabsichtigten Erweiterung für zwei, nur den mäßigsten Ansprüchen genügende Wohnungen zu klein ist und daß ferner eine Verbindung der Wohnung des Brandmeisters in diesem Hause mit der Feuerwache in der Westerstraße nicht wohl herzustellen sein würde. Verschiedene andere Pläne, namentlich auch ein Neubau an Stelle des gedachten Hauses sind wegen der hiermit verbundenen unverhältnißmäßig hohen Kosten nicht ausführbar befunden und es ist schließlich als beste Aushülfe die Einrichtung einer Wohnung für den Pfandaufseher in diesem Hause nach der unter I beiliegenden Zeichnung, sowie die Einräumung der bisherigen Wohnung des Pfandaufsehers in dem Gebäude der Polizei- und Feuerwache in der Westerstraße an den zweiten Brandmeister anerkannt worden. Jene neu einzurichtende Wohnung wird fünf Stuben und Kammern, nebst Küche, Speisekammer und einem Bureau für den Pfandaufseher enthalten, mit dem Pfand local in Zusammenhang und mit einem Kostenaufwand von *Mk* 2500 bis 3000 in guten Stand gesetzt werden können.

Für den Sanitätsgehülfen läßt sich sodann eine zweckmäßig gelegene, geräumige Wohnung, deren Herstellung *Mk* 3- bis 400 kosten wird, in dem sogenannten Hurrelberg, welcher nicht mehr als Gefängniß benutzt wird, einrichten.

Die Schuldeputation hat sich mit der Ueberlassung des in der großen Annenstraße Nr. 4 belegenen Hauses, die Gefängnißdeputation mit der Ueberlassung des Hurrelbergs zu dem angegebenen Zwecke einverstanden erklärt.

Die Deputation ersucht hiernach um Bewilligung

von *Mk* 3400 für Einrichtung einer Wohnung für den Pfandaufseher in dem Hause Große Annenstraße Nr. 4, sowie für den Sanitätsgehülfen im Hurrelberg statt der im Budget veranschlagten *Mk* 3800.

Für das weiter im Eingang erwähnte Pumpwerk am alten Wall ist zwar ein Project mit Kostenanschlag aufgestellt, auf den Wunsch der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge sind jedoch weitere technische Untersuchungen eingeleitet worden, so daß der vorbehaltene Bericht noch nicht erstattet werden kann.

Die Baudeputation.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) Steinhäuser.